Herr Eduard Moses Heilbutt in Altona.

(Fortsetzung.)

Herr Heilbutt hat in Nr. 92 d. Bl. den Versuch gemacht, eine Entgegnung auf meine Beleuchtung seines Geschäftsbetriebes in Nr. 87 d. Bl. zu liefern. In dieser Entgegnung wird jeder Leser die Wahrheit des bekannten: qui s'excuse s'accuse wiederfinden, und nicht verkennen, daß er darin nur eine Bestätigung der von mir angeführten Thatsachen giebt. Nachdem aber sowohl Hr. Friedr. Fleischer, als auch Hr. Bielefeld — mehrere Andere werden sich bald noch finden — ganz die nämlichen Erfahrungen, wie die meinigen, offenbart haben, bedarf es ja kaum noch einer weiteren Bestätigung. Herr H. hätte besser geschwiegen; denn Jeder wird bald herausfinden, daß er seine übelberufene Sache durch diese Entgegnung nicht besser gemacht hat. Nachdem meine Beleuchtung seines Geschäftsbetriebes die Zustimmung anderer so glaubwürdiger und ehrenwerther Collegen gefunden hat, könnte ich seine Entgegnung füglich unerwidert lassen, umsomehr, als die Altonaische Zeitung „Reform" vom 27. Juni, ohne all' mein Zuthun, mit Beziehung auf die Bielefeld'sche Rüge, die Heilbutt'sche Concurs-Angelegenheit ebenfalls wieder auf's Neue zur Sprache bringt, und daraus für Hamburg eine städtische Angelegenheit und für die dortigen Handelsgerichte eine Ehrensache macht, namentlich auch deshalb, weil die Reclamationen und Eigenthums-Vindicationen der Gläubiger dabei keine Beachtung gefunden haben. Dies Alles aber hält Hrn. H. nicht ab, meine Beleuchtung für „verleumderische Anschuldigungen" zu erklären, „worin ich nur meiner Galle durch Invectiven habe Luft machen wollen, und getobt, gewüthet, geschimpft und geschmäht habe." Allein mein Aufsatz in Nr. 87 dieser Blätter ist mit der größten Ruhe abgefaßt und enthält nicht die geringste Injurie. Die darin in Erinnerung gebrachten Thatsachen sind freilich von der Art, daß dem Herrn H. selbst meine ruhige Wiedererwähnung derselben, obschon fern von allem „Toben und Schimpfen", und was mir H. sonst noch aufbürdet, schlecht geschmeckt haben wird, weßhalb er deren einfache Mittheilung gern als Leidenschaftlichkeit und Verleumdung deuten möchte, und dabei zu allerhand vagen und hohlen Beschönigungen seine Zuflucht nimmt, z. B. ich habe behauptet, sein Creditmißbrauch habe nach Neujahr 1847 stattgefunden, was mir gar nicht in den Sinn gekommen ist, denn ich habe, laut Börsenblatt Nr. 87, das Jahr 1846 als dasjenige genannt und bezeichnet, in welchem H. seine planmäßige Schuldenmacherei sowohl bei mir, als bei meinen Leidensgenossen getrieben habe. Also ist diese angebliche Widerlegung eine reine Nullität, und blos um sich das Ansehen zu geben, als geschähe ihm großes Unrecht. Es ist ferner eine Unwahrheit, daß er mir die Angabe beimißt, daß er mit einer Klage gegen mich abgewiesen sei, denn in Nr. 87 habe ich ausdrücklich gesagt, daß ihm eine solche Genugthuung mit seiner Klage gegen den Redacteur der Reform widerfahren ist. Ferner spricht er von gesetzwidrigen Mitteln, die ich angewendet habe, um ihn zur Bevorzugung meiner Forderung vor anderen Gläubigern zu bestimmen, worauf ich ihn nur auffordern kann, mir nachzuweisen, worin diese Mittel bestanden haben sollen?

Alle diese mühevoll hervorgesuchten Beschönigungen können in folgenden Hauptsachen nichts ändern:

I. Daß seine colossalen Verschreibungen von Herren Bielefeld, Fr. Fleischer, Weychardt in Eßl., von mir und Anderen, in die 2. Hälfte des Jahres 1846 fallen, welches um so mehr einen gewissen Plan verräth, als die Insolvenz so bald darauf erfolgte, und er sich ja auch schon in seinem Circular vom 2. August 1847 für bankerott erklärte. Folglich erscheinen seine Absichten, warum er unmittelbar zuvor bei mehreren Verlegern ganz zu der nämlichen Zeit so colossale Bestellungen machte, mindestens sehr verdächtig, und es dürfte sich bei einer nachträglichen Untersuchung dieses Fallissements ergeben, von welcher Natur dasselbe gewesen ist.

II. Auch wird durch die Heilbutt'schen Beschönigungen nicht widerlegt, daß alle Reclamationen der noch unverkauften Commissionsartikel ignorirt und alle Vorräthe zu Schandpreisen öffentl. verauctionirt worden sind, da doch in ähnlichen Fällen andern Orts jederzeit die Eigenthums-Vindication über alle noch lagernden Commissionsartikel — (worunter Disponenden, Novitäten, Continuationen und à Cond.-Artikel zu verstehen sind) — berücksichtigt wird, wodurch aus Concursen sehr oft noch viel gerettet worden ist.

III. Bestätigt H. selbst, daß er schon einen Monat nach Ausgabe seiner Insolvenzerklärung vom 2. Aug. 1847, also bereits im Septbr. 1847, die Erlaubniß zur Begründung eines neuen Geschäfts erlangt habe!! wobei er auch von einem publicirt gewesenen Präclusivtermine v. 16. Dec. 1847 spricht, wovon mir nie etwas bekannt geworden ist. Ich frage hiermit öffentlich an, ob Anderen?

Wer aber erkennt nicht in einer so unmittelbaren Rehabilitation, einen Monat nach so unrühmlichem Fall — die nämliche Abstumpfung gegen alles natürliche ***gefühl, von der Herr H. in seiner dreisten Entgegnung auf meine Beleuchtung seines Betriebes abermals einen so starken Beweis liefert? Wenn derselbe, wahrscheinlich um von weitern, ernsthaften Schritten abzuschrecken, darauf hindeutet, daß er für das, was er bis Ende 1846 verschuldet, nach seinen Gesetzen vom Januar 1847 an nicht mehr verantwortlich und verpflichtet sei, auch selbst bei wiedergekehrter völliger Solvenz, so will ich es jedem rechtlichen Manne überlassen, darüber seine Betrachtungen anzustellen, gebe es aber noch nicht auf, mit Hülfe wackerer Collegen eine Revision des Heilbutt'schen Concurses von 1847 herbeizuführen, wodurch sich dann diese Frage auch noch juristisch aufklären dürfte.

B. F. Voigt in Weimar.

Der vielfach erwähnte E. M. Heilbutt in Altona hat auch mich, nachdem er mir verschiedene Bittschreiben gesandt, darin die prompteste Saldirung versprochen und sich sonst noch verschiedener Redensarten bedient, im Jahre 1846 bewogen, ihm einen zwar nur einjährigen, aber doch für mich bedeutenden Credit zu eröffnen. — Auf alle meine Anmahnungen wurde ich ganz ähnlich wie die Herren Collegen Voigt und Fleischer tractirt, und schrieb mir der p. Heilbutt vor Jahr und Tag, als ich in Folge seines bekannten Bibelcirculars verschiedene Bibeln von ihm in Rechnung verlangte: Meine Bibeln gebe ich nur gegen baare Zahlung, und wollen Sie daher baar verlangen!

Ich habe nun in der letzteren Zeit alle ferneren Anmahnungen eingestellt, werde es jedoch sehr dankbar anerkennen, wenn mir irgend ein Weg angedeutet würde, auf welchem ich dem p. H. beikommen könnte. NB. Von einer gerichtlichen Klage bin ich bereits im Jahre 1848 von Altonaer Collegen, als ganz nutzlos, abgerathen.

Neuhaldensleben, den 21. Juli 1855.

C. A. Eyraud.

Nachschrift. Hiermit glauben wir nun diese Angelegenheit im nichtamtlichen Theile des Börsenblattes hinlänglich angeregt und besprochen, und müssen wir bitten, etwaige weitere Auslassungen, im Interesse jedes Einzelnen, dem Inseratentheile gefälligst zuweisen zu wollen.

Die Redaction.